Gemeinde Sankt Vith

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES STADTRATES

Sitzung vom 31. Mai 2023
Punkt Nr. 6 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaik-Anlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoGs in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaik-Anlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für alle VoGs, die eine Fotovoltaik-Anlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind, installieren möchten, gilt nachstehende Regelung.

Diese Installation wird seitens der Gemeinde ab dem 01.01.2023 nur dann bezuschusst, wenn

1. das Gebäude sich in der Gemeinde Sankt Vith befindet;
2. ein entsprechender Antrag seitens der VoG (welche hauptverantwortlich für die Immobilie/den Immobilienkomplex ist) an das Gemeindekollegium gerichtet worden ist, mit einer Rechnung und dem diesbezüglichen Zahlungsbeleg;

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet der Stadtrat über die Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Der Stadtrat kann der VoG einmalig eine Prämie von 250,00 €/installiertem kWp (Kilowatt-Peak) begrenzt auf einen Höchstbetrag von 2.500,00 € (10 kWp) gewähren. Pro Gebäude wird nur eine Fotovoltaik-Installation bezuschusst.

Artikel 3: Die Auszahlung des Gemeindezuschusses erfolgt nach Vorlage einer Rechnung und dem diesbezüglichen Zahlungsbeleg.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnung, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär: gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzer : gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 01. Juni 2023

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

Tom FAYMONVILLE

Herbert GROMMES